

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

Gierlinger/Hauser/Huemer/Kohl/Leitl-Staudinger/Poltschak/Stilgenbauer/Strasser/Sturm

1. KLAUSUR

4. April 2011

TEIL A (23 Punkte)

I. Immer mehr Konsumenten setzen auf heimische Bio-Fischspezialitäten, die aus natürlichen österreichischen Gewässern stammen. Um die steigende Nachfrage zu decken, möchte der Bund eine Förderung für die biologische Aufzucht insbesondere von Forellen einführen. Die Förderabwicklung soll dergestalt erfolgen, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zwischen dem Förderwerber und der staatlichen Förderstelle ein Vertrag geschlossen wird.

1. Welche Gebietskörperschaft ist auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG zur Gesetzgebung und Vollziehung von Angelegenheiten des Fischereiwesens zuständig? Nennen Sie die entsprechende Kompetenzgrundlage! (2)
2. Auf welche Kompetenzgrundlage kann der Bund sein Fischereiförderungs-Gesetz stützen? (2)
3. Handelt der Bund bei der Vergabe von Förderungen nach dem Fischereiförderungs-Gesetz in den Formen des Hoheitsrechts oder in den Formen des Privatrechts? Begründen Sie! (2)
4. a. In welchem Grundrecht könnte der Fischzüchter Franz F verletzt sein, wenn der Bund die Fischereiförderung nicht nach den im Fischereiförderungs-Gesetz genannten Kriterien, sondern nach willkürlichen Gesichtspunkten vergibt? Nennen Sie die Rechtsgrundlagen dieses Grundrechts! (3)
b. Bei welchem Gericht müsste F die Grundrechtsverletzung in diesem Fall geltend machen? Begründen Sie! (2)

II. Im Jahr 2010 wurde Österreich verurteilt, da die EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung nicht fristgerecht umgesetzt wurde. Nach dieser EU-Richtlinie sollen Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste (wie etwa Internetprovider) dazu verpflichtet werden, Daten für eine bestimmte Zeit auf Vorrat zu speichern.

1. Wie heißt das Verfahren, aufgrund dessen Österreich wegen nicht fristgerechter Richtlinienumsetzung verurteilt wurde? Wer kann ein solches Verfahren initiieren? Welches Rechtsprechungsorgan hat über die Klage gegen Österreich entschieden? (4)
2. Angenommen, der VfGH hat Zweifel über den Inhalt einer Bestimmung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung. a. In welchem Verfahren kann er eine Frage der Auslegung einer Richtlinie verbindlich klären lassen? b. Ist der VfGH berechtigt oder sogar verpflichtet, bei Auslegungszweifeln diesen Weg zu beschreiten? Begründen Sie! (4)
3. Wäre ein österreichisches Unternehmen zur Speicherung der Daten auf Vorrat nach Maßgabe der nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinie verpflichtet, wenn nach nationalen Vorschriften die Speicherung von Daten auf Vorrat noch verboten ist? Begründen Sie und gehen Sie dabei auf die Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit von EU-Richtlinien ein! (4)

TEIL B (27 Punkte)

Die österreichische A-Sportwetten GmbH mit Sitz in Wien (Linke Wienzeile 11, 1060 Wien) verfügt derzeit über 3 Wettbüros in Wien. Das Geschäftsfeld umfasst neben Wetten auf Fußball auch solche auf Pferdesowie Windhundrennen.

Martin M ist Geschäftsführer der A-Sportwetten GmbH. Er ist 40 Jahre alt und deutscher Staatsbürger. Bereits im Alter von fünf Jahren zog er mit seinen Eltern nach Österreich. Da er in seiner Jugend seine Zeit lieber am Fußballplatz verbrachte als mit Lernen, verließ er die Bundeshandelsakademie nach einem wenig erfolgreichen Jahr und begann eine Lehre als Einzelhandelskaufmann. Die Tätigkeit bereitete ihm viel Freude und so schloss er die Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg ab. Als großer Fußballfan verbrachte er viel Zeit in diversen Stadien und lernte dort auch seine Frau Eva kennen, mit der er in die Neubaugasse 10, 1070 Wien zog, wo er seitdem wohnt. Er war vorerst vier Jahre als Einzelhandelskaufmann tätig und anschließend als Handelsvertreter für Spielautomaten in Österreich unterwegs. Dabei war er sehr erfolgreich und seine Prämien legte er gewinnbringend an. Sodann beschloss er, selbst ein Unternehmen zu gründen. Im Jahr 2002 eröffnete er in Wien sein erstes A-Sportwetten GmbH-Wettbüro, 2004 und 2005 erfolgte die Eröffnung der Filialen.

Im Jahr 2007 verursachte er unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall und wurde in der Folge vom zuständigen Bezirksgericht zu einer drei Monate bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Dies war ihm eine Lehre und seither trinkt er nur noch gelegentlich Alkohol. Er achtet seit dem Unfall auch viel mehr auf eine gesunde Ernährung und betreibt regelmäßig Sport.

An Geschwindigkeitsbeschränkungen hält er sich nicht immer und so wurde er bislang dreimal wegen Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit verwaltungsbehördlich bestraft.

Da die Wettgeschäfte boomen, plant die A-Sportwetten GmbH im Februar 2011 die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte in Kärnten, wo Wetten gewerbsmäßig vermittelt werden sollen. Geeignete Räumlichkeiten in zentraler Lage sind dafür bereits in der Hauptstraße 24, 9020 Klagenfurt angemietet.

Angesichts der guten finanziellen Lage der A-Sportwetten GmbH sichert ihr die österreichische R-Bank einen Kreditrahmen in der Höhe von 100.000 Euro für die nächsten zwei Jahre zu.

Im März 2011 wendet sich M an seinen Rechtsanwalt und bevollmächtigt ihn, einen entsprechenden Antrag für die A-Sportwetten GmbH auf Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit als Totalisateur bei der zuständigen Behörde zu stellen.

AUFGABE: Verfassen Sie als Rechtsanwalt den entsprechenden Antrag für die A-Sportwetten GmbH!

Gesetz vom 13. Juni 1996 über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher (Totalisator- und Buchmacherwettengesetz - K-TBWG) StF: LGBl 1996/68

§ 1

Bewilligungspflicht

(1) Die Tätigkeit eines Buchmachers oder eines Totalisateurs bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Buchmacher ist, wer gewerbsmäßig aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen Wetten abschließt; Totalisator ist, wer solche Wetten gewerbsmäßig vermittelt.

§ 3

Voraussetzungen für die Bewilligung

(1) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber

- a) eigenberechtigt ist;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen ist;
- c) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 4);
- d) die Bestätigung einer Bank darüber erbringt, daß er für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr unwiderruflich über einen bestimmten Kreditrahmen verfügen kann (§ 5) und
- e) die notwendige fachliche Befähigung aufweist (§ 6).

(2) Juristische Personen [...] müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben, einen Geschäftsführer oder Pächter bestellt haben sowie die Voraussetzung des Abs 1 lit d erfüllen. [...].

§ 4

Zuverlässigkeit

(1) Als zuverlässig ist ein Bewilligungswerber dann nicht anzusehen, wenn

- a) nach § 13 Abs 1 [...] Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, ein Ausschluß von der Ausübung eines Gewerbes gegeben wäre oder
- b) [...] Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob der Bewerber die für die Ausübung der Tätigkeit als Totalisator oder Buchmacher erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder [...]

§ 5

Bestätigung der Kreditwürdigkeit

(1) Die Höhe des verfügbaren Kreditrahmens in der gemäß § 3 Abs 1 lit d beizubringenden Bestätigung einer in Österreich [...] zugelassenen Bank muß

- a) [...]
- b) bei einem Antrag für einen festen Standort [...] wenigstens 72.600 Euro übersteigen.

§ 6

Fachliche Befähigung

(1) Die notwendige fachliche Befähigung ist durch folgende Belege nachzuweisen:

- a) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer Handelsakademie [...];
- b) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder [...]

§ 7

Geschäftsführer und Pächter

- (1) [...]
- (2) Geschäftsführer und Pächter [...] im Sinne des § 3 Abs 2 müssen die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 lit a bis c und e erfüllen.

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 1994/194

§ 13

(1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

- 1. von einem Gericht verurteilt worden sind
- a) [...]
- b) wegen einer [...] strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen [...]